

# RS Vwgh 1999/5/27 98/06/0138

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.05.1999

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

BauG Stmk 1995 §24 Abs1;

BauG Stmk 1995 §29 Abs1;

BauRallg;

## Rechtssatz

Mit der Mitteilung eines Sachverhaltes und der Aufforderung zur Stellungnahme, wobei der festgestellte Sachverhalt für sich allein noch nicht zwingend die Abweisung des Bauansuchens nach sich zieht, wird einem Bauwerber keinesfalls die Änderung seines Projekts nahe gelegt, zumal hier nicht einmal zum Ausdruck gebracht wurde, dass die Baubehörde davon ausgehe, dass der mitgeteilte Sachverhalt das Projekt nicht genehmigungsfähig erscheinen lasse.

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Änderung von Anträgen und Ansuchen im Berufungsverfahren Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Berufungsverfahren BauRallg11/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998060138.X02

## Im RIS seit

21.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

14.12.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)